

**Bericht
der Geschäftsprüfungskommissionen an die
eidgenössischen Räte über die Inspektionen und
Aufsichtseingaben im Jahre 1980**

vom 9. April 1981

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Über die Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte im vergangenen Jahr erstatten wir Ihnen jährlich in der Sommersession mündlichen Bericht. Für die laufende Verwaltungskontrolle, die von den Geschäftsprüfungskommissionen während des ganzen Jahres ausgeübt wird, eignet sich jedoch die schriftliche Berichterstattung besser.

Deshalb legen wir Ihnen zum zweiten Mal einen schriftlichen Bericht über die wichtigsten Inspektionen, die im vergangenen Jahr abgeschlossen wurden, vor und orientieren Sie gleichzeitig knapp über die Aufsichtseingaben, welche von uns geprüft worden sind.

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

9. April 1981

Im Namen der Geschäftsprüfungskommissionen
Die Präsidenten:
M. Kündig, Ständerat
H. Lang, Nationalrätin

I

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates über ihre Inspektionen

1 Übersicht

Das vergangene Jahr war für die Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte durch eindeutige Schwerpunkte gekennzeichnet. Unter dem Vorsitz des Präsidenten der ständerätlichen Kommission überprüfte eine Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern beider Räte bestand, die *Organisation der Rüstungsbeschaffung*. Dem Gewicht der Untersuchung entsprechend veröffentlichten die Kommissionen ihren Bericht vom 6. und 14. November 1980 im Bundesblatt (BBl 1981 I 344).

An dieser Stelle begnügen wir uns daher mit dem Hinweis, dass der Bericht im Ständerat am 3. Dezember 1980 und im Nationalrat am 18. März 1981 zur Kenntnis genommen wurde. Die Räte überwiesen dabei die beiden Motionen und Postulate, welche den Bundesrat aufforderten, die Konsequenzen aus der Untersuchung zu ziehen und innerhalb von zwei Jahren darüber Bericht zu erstatten. Erste Konsequenzen im Sinne der Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommissionen zog das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) bereits mit seiner Verordnung vom 23. Februar 1981 über den Rüstungsausschuss und die Projektführung sowie mit der Einsetzung einer Experten-Gruppe zur Überprüfung der Rolle und Stellung der eidgenössischen Rüstungsbetriebe.

Ebenfalls veröffentlicht ist der Bericht, den die bereits erwähnte Arbeitsgruppe beider Geschäftsprüfungskommissionen über die Informations- und Geheimhaltungspraxis im EMD erstellt hat und der in der Sommersession des vergangenen Jahres von beiden Räten zur Kenntnis genommen wurde (vgl. Amtl. Bull. S 1980 II 354 ff.).

Für die Untersuchung zu den *ausserparlamentarischen Kommissionen* wird auf die Orientierung in der Sommersession 1980 (Amtl. Bull. S 1980 II 351) und auf Ziffer 2 des Berichts der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (hiernach) verwiesen.

Ausführlich berichten wir im folgenden über die nachstehenden Gegenstände:

- Elektronische Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung (vom 6. November 1980), vgl. Ziffer 2;
- Auskunftspflicht der Bundesbeamten gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen, vgl. Ziffer 3.

Bloss erwähnt seien hier die übrigen Inspektionsthemen, mit denen sich die Kommission im vergangenen Jahr befasst hat:

- Aufgaben des Integrationsbüros als interdepartementaler Dienst für die Wirtschaftsbeziehungen im europäischen Raum (vor allem zur Europäischen Gemeinschaft)

- Bundesamt für Sozialversicherung (die Inspektion wird mit Hilfe des Bundesamtes für Organisation fortgesetzt)
- Aufgaben des Bundesamtes für Justiz im Rahmen des verwaltungs-internen Verfahrens der Gesetzgebung
- Bundesamt für Verkehr (die Inspektion wird mit Hilfe des Bundesamtes für Organisation fortgesetzt)
- PTT, Besuch einer Kreistelefondirektion

2 **Elektronische Datenverarbeitung (EDV) in der Bundesverwaltung, Inspektion bei der Koordinationsstelle für Automation des Bundesamtes für Organisation (BFO)**

21 **Allgemeines**

Gegenstand der Inspektion war der Bericht über den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung vom August 1979, den das BFO der Kommission zugestellt hatte. Dabei ging es im wesentlichen um die Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle und den verschiedenen Benützern von EDV-Anlagen in der Bundesverwaltung.

Ziel des EDV-Einsatzes in der Bundesverwaltung ist die Förderung einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sicheren Verwaltung. Die Rahmenbedingungen dafür bilden einerseits die knappen personellen und finanziellen Mittel und andererseits die ausserordentlich rasche technische Entwicklung, vor allem für die Bereiche der Systementwicklung und des Systemunterhalts, sowie die wachsenden Ansprüche an die EDV in bezug auf Leistung, Sicherheit und Datenschutz.

Heute sind knapp 800 Leute in der Bundesverwaltung im EDV-Bereich tätig. Die Datenverarbeitung wird heute von rund zwei Dritteln aller Bundesämter benutzt und zwar für Register, Statistik, Buchhaltungsarbeiten, technisch-wissenschaftliche Berechnungen und Prozess-Steuerungen. Die Rechenzentren bedienen eine Vielzahl von Kunden, während die spezialisierten Datenverarbeitungsdienste für besondere Aufgaben eingesetzt sind. Es bestehen verschiedene Koordinationsausschüsse innerhalb der Verwaltung.

Die heute feststellbare Verlangsamung des Automationsprozesses in der Bundesverwaltung ist in erster Linie eine Folge der Personalknappheit. Ein wachsender Anteil der Fachleute wird für den Betrieb und die Anpassung bestehender Anlagen benötigt. Die Kapazität für die Entwicklung neuer Anwendungen nimmt somit ab.

Personaleinsparungen konnten in verschiedenen Projekten erzielt werden. Zum Teil wurden Stellen auch zugunsten der Rechenzentren verschoben. Vor allem aber kann heute, dank der Automatisierung, grössere Leistung erbracht werden. Die EDV hat wesentlich dazu beigetragen, den Personalstopp bisher durchzuhalten.

Nach den Grundsätzen der Koordinationsstelle sind nur begründete, erfolgversprechende Projekte durchzuführen. Dabei sind Prioritäten

zu setzen und Doppelspurigkeiten und Friktionen zu vermeiden. Die Mittel sind sparsam einzusetzen. Die Position des Bundes gegenüber den Lieferfirmen soll möglichst gestärkt werden. Koordinationsmassnahmen sind beim einzelnen Projekt, bei den Voranschlägen und durch den Erlass von Rahmenvorschriften, sowie durch die Mitwirkung an Ausbildungskursen zu treffen.

Bei der Prioritätensetzung werden von der Koordinationsstelle nur sehr selten Projektanträge vollständig abgelehnt. Meist geht es nur darum, Projekte zurückzustellen oder zu reduzieren. Daher werden heute relativ viele Projekte gleichzeitig nebeneinander entwickelt. Es stellt sich die Frage, ob man nicht besser weniger Projekte schneller vorantreiben sollte. Der heutige Weg hat den Vorteil, dass er einer grösseren Anzahl von Benützern etwas, wenn auch langsam, verschafft. Für eine schnellere Gangart fehlen häufig die Kapazitäten bei der Fachabteilung. Im Bereich der Armee wird jedoch heute versucht, weniger Projekte intensiver zu bearbeiten.

22 Projektorganisation im EDV-Bereich

Wichtige Elemente einer Projektorganisation sind die Regelung der Zusammenarbeit von Benutzer und Spezialist und die Abwicklung des Projektes in Phasen. Solche Phasen sind: Projektantrag, Voranalyse, Konzept, Detailspezifikation, Programmierung, Rahmenorganisation und Einführung.

Das Projektorganisationssystem HERMES (Handbuch der elektronischen Rechenzentren des Bundes, eine Methode für die Entwicklung von Systemen) wurde von einer Arbeitsgruppe der Verwaltung zusammen mit einer Schweizer Lieferfirma erarbeitet. Seine Elemente enthalten zu jeder Phase Ziel und Zweck, Arbeitsergebnisse, Aktivitätenliste, Art der Dokumentation und Berichtswesen. Zur Anpassung von HERMES an die einzelnen Projekte können Phasen zusammengelegt oder Aktivitäten ausgelassen werden.

Aus einer Reihe von Aussprachen mit verschiedenen EDV-Benutzern ergeben sich zum Teil *kritische Hinweise* zur Projektorganisation im EDV-Bereich.

Die kritischen Hinweise betreffen die Handhabung des Handbuches HERMES, den bürokratischen Aufwand, der dadurch z. T. entsteht, ferner die Doppelfunktion der Koordinationsstelle als Mitglied der Projektorganisation und als Kontrollinstanz, die mangelnde praktische Erfahrung einzelner Mitarbeiter der Koordinationsstelle und das zentralisierte Budgetierungssystem, das die jährlichen Betriebskosten der Automation dem Benutzer zu wenig sichtbar mache.

Die Koordinationsstelle zeigt demgegenüber auf, dass sich das Handbuch bewähre und anpassen lasse. Die mitschreitende Kontrolle gestatte eine konstruktivere Einflussmöglichkeit als die bloss nachträgliche Aufsicht über die Projekte. Die Mitarbeiter verfügten über eine

gute Grundausbildung und praktische Erfahrungen. Doch stehe zu wenig Zeit und Geld für die Weiterbildung zur Verfügung.

23 Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission

Gestützt auf die geschilderten Hinweise und die Stellungnahme der Koordinationsstelle hat die Kommission im wesentlichen die folgenden Schlussfolgerungen gezogen und dem Bundesrat als Empfehlung überwiesen:

- 231** Die Koordinationstätigkeit des Bundesamtes für Organisation auf dem Gebiete der Datenverarbeitung ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch das Handbuch HERMES ist eine nützliche Applikationshilfe und hat sich als anwendbar erwiesen. Immerhin sollte die Möglichkeit, HERMES an die konkreten Projekte anzupassen, Phasen zusammenzulegen oder Aktivitäten auszulassen, bei den Benützern noch besser bekannt und von ihnen entsprechend genutzt werden.
- 232** Der Konflikt, der aus der Doppelfunktion der Zentralstelle als Mitarbeiter und Kontrollinstanz von Projektorganisationen im EDV-Bereich erwachsen kann, ist dadurch zu lösen, dass dem Mitarbeiter der Kontrollstelle in einer Projektorganisation die Kontrollkompetenz der Zentralstelle delegiert wird. In seltenen Ausnahmen bleibt eine nachträgliche abweichende Stellungnahme der Zentralstelle vorbehalten.
- 233** Das zentrale Budgetierungssystem, welches alle EDV-Kredite bei der EDMZ sammelt, ist zu begrüßen. Es ist jedoch dafür zu sorgen, dass jede Benutzerstelle über die Investitions- und Betriebskosten, die es bei dem Rechenzentrum, dem sie angeschlossen ist, verursacht, in Kenntnis gesetzt wird.
- 234** Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Koordinationsstelle ist zu fördern. Sie sind vermehrt für Ausbildungskurse freizustellen. Zu prüfen ist, ob Mitarbeiter der Koordinationsstelle zeitweise bei einem Rechenzentrum beschäftigt werden könnten (Job-Rotation).

3 Auskunftspflicht der Bundesbeamten gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen

- 31** Das Problem der Auskunftspflicht der Bundesbeamten hat sich in der Sektion PTT der Kommission gestellt. Anlässlich einer Inspektion der Zentralen Betriebswirtschaftlichen Dienste der PTT ist die Sektion auf Schwierigkeiten gestossen, weil die Beamten nur sehr zurückhaltend Auskunft erteilten. In einer Auseinandersetzung mit der Rechtsabteilung PTT vertrat diese die Auffassung, dass es im Ermessen des Bundesbeamten, der von der Geschäftsprüfungskommission befragt wird, liege, ihr Auskunft und Akten zu geben oder nicht. Dieses Verhalten

der Beamten gegenüber der Oberaufsichtsbehörde schien der Sektion untragbar. Nach dem Geschäftsverkehrsgesetz ist der Beamte unter bestimmten Voraussetzungen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden und hat die Pflicht, der Oberaufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen. Diese Vorschriften sind durch Weisungen des Bundesrates vom 29. Oktober 1975 konkretisiert worden.

- 32 Daher ersuchte die *Kommission* den Bundesrat im November 1979, Ziffer 622 der Weisungen über Auskünfte, Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe im Lichte folgender Problemstellung zu erläutern:

Der Text der Weisung entstammt einer Vereinbarung der Geschäftsprüfungskommissionen mit dem Bundesrat (BRB vom 25. Februar 1970/6. März 1972), die das Inspektionsverfahren rationell gestaltete. Mit Brief vom 18. Dezember 1969 hatte die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates den Bundesrat ersucht, auf Ankündigung einer Inspektion die zuständigen Beamten vom Amtsgeheimnis zu befreien und sie gegebenenfalls zur Herausgabe von Akten zu ermächtigen. Diese Formulierung wurde zum Teil wörtlich in die Bundesratsbeschlüsse übernommen.

Die Rechtsabteilung der Generaldirektion PTT interpretiert nun in einer Stellungnahme vom 29. August 1979 das Wort «Gegebenenfalls» dahin, dass dem Beamten nach eigenem Ermessen das Recht zustehe, Akten und sogar Auskünfte zu verweigern. Sie vertritt die Auffassung, mit der Ermächtigung werde nur das Recht, nicht aber die Pflicht zur Auskunfterteilung gegenüber der Geschäftsprüfungskommission angesprochen.

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates interpretiert die Weisung demgegenüber wie folgt: Bei Inspektionen sind die zuständigen Beamten generell vom Amtsgeheimnis entbunden und damit zur Auskunfterteilung und zur Gewährung von Akteneinsicht verpflichtet. Ferner sind sie im voraus ermächtigt, gegebenenfalls, das heisst wenn die Geschäftsprüfungskommission oder die zuständige Sektion dies verlangt, Akten herauszugeben. Die Ermächtigung erteilt einem Amtshaber nie ein Recht, sondern eine Kompetenz, die zugleich Pflicht ist. Im vorliegenden Fall gestattet die Ermächtigung bloss die Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber der Oberaufsichtsbehörde (Art. 47^{quater} GVG).

- 33 *Der Bundesrat* hat sich in seiner Stellungnahme vom 29. September der Auffassung der Kommission angeschlossen. Die in Ziffer 622 der erwähnten Weisungen enthaltene Ermächtigung stellt zugleich eine Verpflichtung dar. Demnach sind bei Inspektionen von Dienststellen der Bundesverwaltung durch die Geschäftsprüfungskommissionen oder einzelne Sektionen derselben die zuständigen Beamten vom Amtsgeheimnis entbunden. Ferner sind sie ermächtigt und verpflichtet, Akten herauszugeben, wenn die Geschäftsprüfungskommission oder die zuständige Sektion dies verlangt.

Der Bundesrat legt indessen Wert auf die Feststellung, dass diese seit 1970 für Inspektionen der Geschäftsprüfungskommissionen geltende Sonderregelung dem Vorbehalt von Artikel 47^{quater} Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes unterliegt. Er behält sich somit vor, nach der Ankündigung von Inspektionen den zuständigen Beamten nötigenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen, sofern dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist. In diesen – wie die Praxis gezeigt hat – seltenen Fällen hätte der Beamte das Auskunftsbegehren der Kommission an den Departementsvorsteher zuhanden des Bundesrates weiterzuleiten.

34

Die Kommission hat sich am 6. November 1980 von dieser Stellungnahme befriedigt erklärt.

II

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates über ihre Inspektionen

1 Übersicht

Auf die Untersuchung zur *Organisation der Rüstungsbeschaffung*, die gemeinsam mit der Kommission des Ständerates durchgeführt worden ist, wurde bereits in Teil I hingewiesen (der Bericht findet sich im BBl 1981 I 344).

Im Anschluss an den nachrichtendienstlichen Zwischenfall in Österreich hatte sich die Sektion EMD im Mai 1980 vergewissert, dass das Departement die erforderlichen Abklärungen zum Vorfall und über den Auftraggeber im EMD, Oberst Albert Bachmann, getroffen hatte. Der Nationalrat verlangte jedoch, dass die Sektion eigene Untersuchungen zur Angelegenheit durchführe. Das Ergebnis dieser aufwendigen Inspektion ist unter dem Titel *«Angelegenheit Oberst Bachmann, Bericht der Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission an den Nationalrat über ihre zusätzlichen Abklärungen»* im Bundesblatt veröffentlicht worden (BBl 1981 I 491). Die Debatte darüber fand im Nationalrat am 3. März 1981 statt.

Im Nachgang zum Störfall im Kernkraftwerk bei Three Mile Island vom 28. März 1979 hat die Kommission sich erneut mit der *Sicherheit der Kernkraftwerke* in der Schweiz befasst. Ein erster Zwischenbericht dazu wurde im Amtlichen Bulletin des Nationalrates veröffentlicht (Amtl. Bull. N 1980 I 180). Die weiteren Abklärungen führten zu einem Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Nationalrat vom 14. November 1980 und zur Stellungnahme des Bundesrates dazu vom 7. Januar 1981, die beide im Bundesblatt veröffentlicht worden sind (BBl 1981 I 468) und am 19. März 1981 im Nationalrat zur Sprache kamen.

Verwiesen sei ferner auf den Bericht der beiden Geschäftsprüfungskommissionen zur *Informations- und Geheimhaltungspraxis im EMD* (Amtl. Bull. 1980 II 596).

Im folgenden wird nur noch über die nachstehenden Gegenstände ausführlich berichtet:

- Untersuchung zu den ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes (vom 21. April 1980) und Bericht der Bundeskanzlei vom 31. März 1981, vgl. Ziffer 2.
- Rechtsschutz für Bundespersonal, das als Sicherheitsrisiko gilt (Bericht und Korrespondenz mit dem Bundesrat), vgl. Ziffer 3.

2 **Untersuchung zu den ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes**

21 **Zum Vorgehen**

Bereits 1977 hatte die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates verlangt, dass an Stelle der jährlichen Erhebung über die neu eingesetzten und aufgehobenen Kommissionen der Gesamtbestand für das Jahr 1978 ermittelt werde. Anhand eines Fragebogens führte die Bundeskanzlei bei den Departementen eine Umfrage durch, welche Auskünfte über Grundlagen, Tätigkeit und Zusammensetzung der Kommissionen zusammentrug.

In der Wintersession 1979 wurden Frau Nationalrätin Blunschy und Herr Ständerat Matossi beauftragt, das Verzeichnis einer nähern Prüfung zu unterziehen.

Die Delegation hat sich an drei Sitzungen mit dem umfangreichen Material befasst, zu ausgewählten Beispielen ergänzende Auskünfte eingeholt und die Forderungen, die an die künftige Praxis der Einsetzung und der Kontrolle von ausserparlamentarischen Kommissionen zu stellen sind, mit dem Bundeskanzler erörtert. Ihr Bericht wurde von den beiden Geschäftsprüfungskommissionen am 19. bzw. 21. Mai 1980 verabschiedet.

Der Nationalrat wurde in der Sommersession 1980 mündlich orientiert (Amtl. Bull. N 1980 II 593).

22 **Schlussfolgerungen**

In den Kommissionsrichtlinien vom 3. Juli 1974 (BBl 1974 II 467) und der Verordnung vom 2. März 1977 über ausserparlamentarische Kommissionen (SR 172.31) hat der Bundesrat grundsätzlich eine zweckmässige Regelung für die Bestellung, die Arbeitsweise und die Kontrolle der ausserparlamentarischen Kommissionen getroffen.

Wie eine Studie von R. Germann und A. Frutiger von der Universität Genf zeigt, haben sich die Weisungen des Bundesrates auf die Zahl, Grösse und Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen günstig ausgewirkt. Dennoch muss bezweifelt werden, ob die Regelung in der Praxis immer mit dem erforderlichen Nachdruck durchgesetzt wird. Die Einzelbeispiele unter Ziffer 23 hiernach mögen diesen Zweifel belegen.

Einige Kommissionen bestehen schon, obwohl sie ihre Arbeit noch gar nicht aufnehmen können, andere bestehen noch, obwohl sie keine Aufgabe mehr haben. Wieder andere scheinen grösser als nötig oder tagen nur sehr selten. Verschiedentlich muss man sich fragen, ob die Kommission tatsächlich eine Bundesaufgabe erfüllt, oder aber auch, ob die Aufgabe nicht vom zuständigen Fachdepartement erfüllt werden sollte.

Für einige Kommissionsmitglieder sind das Alter und das Eintrittsdatum nicht registriert, so dass eine Kontrolle der Amtsdauer und des Höchstalters nicht möglich ist.

Da die Amtsdauer für die Mitglieder ständiger Kommissionen Ende 1980 abließ, stellten die Geschäftsprüfungskommissionen im Hinblick auf die Bestätigungswahl folgende Anforderungen:

1. Die Verordnung und die Richtlinien des Bundesrates sind genau zu beachten.
2. Es sollen nur Mitglieder bestätigt werden, von denen feststeht, dass sie weder ihr 70. Altersjahr noch ihr 16. Amtsjahr vollendet haben.
3. Die Geschäftsprüfungskommissionen sind über die Fälle, in denen ein Kommissionspräsident von der Amtszeitbeschränkung befreit worden ist, zu unterrichten.
4. Die Departemente und die Bundeskanzlei haben vor der Bestätigungswahl zu prüfen, ob sich die Beibehaltung der Kommissionen rechtfertigt (Ziff. 276 der Richtlinien).
5. Kommissionen mit ähnlichen Aufgaben sind nach Möglichkeit zu vereinigen, ohne dass die Höchstzahl der Mitglieder überschritten wird.
6. Vor der Mandatserneuerung für ständige Verwaltungskommissionen Ende 1980 sind die zuständigen Bundesämter aufzufordern, zu Handen der Departemente (bzw. des Bundesrates als Wahlbehörde) zu begründen, warum die von den Kommissionen zu erfüllenden Aufgaben nicht von Dienststellen des Bundes gelöst werden können, insbesondere
 - welchen Sachverstand ihre Mitglieder einbringen (vgl. Ziff. 211 der Weisungen), oder
 - welche Interessen der verschiedenen Gruppen und Kreise des Landes in der Kommission vertreten werden (vgl. Ziff. 213 der Weisungen).
7. Kommissionen, die im wesentlichen auf eine Aufgabe warten, sind aufzuheben.
8. Die Kommissionen sind auf höchstens 15 Mitglieder zu begrenzen. Ist eine repräsentative Vertretung der Gruppen und Kreise des Landes erforderlich, so ist dieses Erfordernis gegenüber dem Departement und der Bundeskanzlei zu begründen. Die Kommission soll in diesem Falle in der Regel höchstens 25 Mitglieder zählen. Müssen von dieser Höchstzahl Ausnahmen gewährt werden, so sind diese nachträglich gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen zu begründen (vgl. die Ziff. 222 und 223 der Richtlinien).
9. Müssen in Verwaltungskommissionen (nach Ziff. 234 der Richtlinien) ausnahmsweise Mitglieder der Bundesversammlung beige-

zogen werden, so ist die hierfür erforderliche Begründung den Geschäftsprüfungskommissionen bekannt zu geben.

10. Nachdem, wie sich aus einer Untersuchung der Universität Genf ergibt, die romanischen Sprachen in den Kommissionspräsidien untervertreten sind, ist hier ein ausgewogeneres Verhältnis anzustreben.
11. Bei der Bestätigung von Kommissionen ist zu prüfen, ob der Aufgabenkreis genauer formuliert werden kann als bisher.
12. Ab 1981 sollte in jedem Departement jährlich eine zentrale Kontrolle der ausserparlamentarischen Kommissionen geführt werden; dafür ist ein Formular zu verwenden, das demjenigen entspricht, das von der Bundeskanzlei für die Umfrage zum Jahr 1978 verwendet wurde. Zusätzlich ist die Zahl der Kommissionsitzungen im Erhebungsjahr anzugeben.
13. Die Bundeskanzlei (für Wahlen durch den Bundesrat) und die Departemente sind gebeten, den Geschäftsprüfungskommissionen im April 1981 in knapper Form zu berichten, wie den Anforderungen nachgekommen wurde. In gleicher Weise ist die Übersicht über die seit 1978 neu eingesetzten bzw. aufgehobenen Kommissionen wieder zu erstellen.
14. In Abweichung von den Richtlinien des Bundesrates (Ziff. 277) sollte inskünftig im dritten Jahr einer Amtsperiode eine Gesamterhebung über die ausserparlamentarischen Kommissionen des Vorjahres (unter Angabe der seit Beginn der Amtsperiode neu eingesetzten bzw. aufgehobenen Kommissionen) erstellt und den Geschäftsprüfungskommissionen zur Prüfung unterbreitet werden. Im ersten Jahr der folgenden Amtsperiode ist jeweils über die seitherigen Änderungen im Bestand zu berichten.
15. Die Berichterstattungen nach den Ziffern 3, 8 und 9 an die Geschäftsprüfungskommissionen haben im Zwei-Jahres-Rhythmus (nach Beginn und Mitte der Amtsperiode) zu erfolgen.

23

Einzelbeispiele

1. Die Arbeitsgruppe Typenprüfung bei Brennern und Heizkesseln ist gewissermassen auf Vorrat eingesetzt worden und wartet auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Lärmbegrenzung bei Brennern und Kessel. Stattdessen hätte diese nach Abschluss der Arbeiten in jene übergeführt werden sollen.
2. Ebenfalls mit Lärmmissionen befassen sich die beiden Koordinationsgruppen für die als Ressortforschung in Auftrag gegebenen sozio-psychologischen Eisenbahn- bzw. Schiesslärmuntersuchungen. Diese Koordinationsgruppen sollten als Ausschüsse in die Expertenkommission zur Beurteilung von Lärmmissionsgrenzwerten integriert werden, sofern ihre Aufgabe nicht

von Beamten des Bundesamtes für Umweltschutz wahrgenommen werden kann.

3. Die Arbeitsgruppe für die Technischen Tankvorschriften ist zu früh gebildet worden und sollte wieder aufgelöst werden, bis die Arbeitsgruppe für die Revision der Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten die erforderlichen Vorarbeiten geleistet hat. Im übrigen sind der Aufgabenkreis und die Mitgliederzahl der eidgenössischen Tankprüfkommision einzugrenzen.
4. Die eidgenössische Ernährungskommission ist von 39 auf höchstens 25 Mitglieder zu verkleinern. Dasselbe gilt für die Alkoholfachkommission.
5. Das Aufsichtsorgan über die Arbeitsgruppe für die Entwicklung, Planung und Auswertung eidgenössischer Medizinalprüfungen ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Medizinalprüfungsreglementes aufzulösen.
6. Die Arbeitsgruppe Kamindimensionierung wird sich demnächst nach fünfjähriger Arbeit an Richtlinien über die Mindesthöhe der Kamine in der Schweiz auflösen. Daher erübrigt sich weitere Fragen dazu.
7. Die ständige Strassenverkehrskommission sollte entsprechend den Richtlinien des Bundesrates verkleinert werden.
8. Die eidgenössische Turn- und Sportkommission bestellt ihrerseits wieder sieben Expertenkommissionen. Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird gegenwärtig geprüft, welche Aufgaben den Kantonen überlassen werden können.
9. Die eidgenössische Kommission für die Prüfung des ausserdienstlichen Schiesswesens, die seit 1974 nicht mehr getagt hat, wartet auf das Ergebnis der sozio-psychologischen Schiesslärmuntersuchung. Sie ist aufzuheben und im Bedarfsfall neu zu schaffen.
10. Die Militärskikommission und die Wehrsportkommission, die bereits seit Jahren gemeinsam tagen, sind zusammenzulegen.
11. Die Aufgabe der verschiedenen beratenden Kommissionen der Truppengattungen des EMD ist – zumindest soweit sie sich mit Rüstungsfragen befassen – im Zusammenhang mit der Überprüfung der Organisation der Rüstungsbeschaffung zu überdenken.
12. Die Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Transferausgaben des Bundes, welche ihre Arbeit eingestellt hat, ist aufzuheben. Falls sich ein neues Einsatzbedürfnis ergeben sollte, kann eine neue Gruppe gebildet werden. Kommissionen auf Vorrat sind abzulehnen.
13. Die landwirtschaftliche Forschungskommission und die beratende Kommission für die eidgenössischen landwirtschaftlichen

Forschungsanstalten sind im Interesse der Zusammenarbeit möglichst auf Beginn der neuen Amtsperiode zusammenzulegen.

14. Angesichts der seltenen Beanspruchung des Fachausschusses für das landwirtschaftliche Kontrollwesen (eine Sitzung alle zwei Jahre) stellt sich die Frage, ob er Aufgaben erfüllt, die nicht von den zuständigen Amtsstellen erfüllt werden können. Seine Aufhebung sollte daher geprüft werden.
15. Die Kommissionen zur Beurteilung der Stiere und Eber für die künstliche Besamung erfüllen kaum eine Aufgabe, die nicht von den konzessionierten Züchtern, den Zuchtverbänden oder dem Bundesamt für Landwirtschaft erfüllt werden könnte. Die Frage wird daher noch weiter geprüft.
16. Die Gründe für die Aufrechterhaltung der Degustationskommission für Traubensäfte vermögen nicht zu überzeugen. Die Kontrolle der Qualität der Traubensäfte sollte beim Traubensaft-Herstellerverband, allenfalls bei der Eidgenössischen Forschungsanstalt Wädenswil liegen. Die Kommission ist aufzuheben.
17. Nachdem die Zahnradbahnkommission und die eidgenössische Bergbahnkommission ihre Arbeiten abgeschlossen haben bzw. nicht mehr benötigt werden, sind sie aufzuheben.

24 **Bericht der Bundeskanzlei über die ausserparlamentarischen Kommissionen**

Am 31. März 1981 erstattete die Bundeskanzlei den gewünschten Bericht über die bei den Neu- und Wiederwahlen Ende 1980 getroffenen Massnahmen wie folgt:

Am 25. Juni 1980 hat der Bundesrat, aufgrund eines Antrages der Bundeskanzlei, vom Bericht der gemeinsamen Delegation an die Geschäftsprüfungskommissionen über ihre Untersuchung zu den ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes (vom 21. April 1980) Kenntnis genommen. Die Departemente wurden unter anderem beauftragt, bei der Wiederwahl der Kommissionen die Empfehlungen der GPK und die Einzelbeispiele zu berücksichtigen. An der Generalsekretärenkonferenz vom 26. August 1980 hat der Bundeskanzler die Angelegenheit noch mündlich erläutert.

241 **Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Geschäftsprüfungskommissionen bei der Wiederwahl Ende 1980**

241.1 *Wahlen durch den Bundesrat*

In den Anträgen der Departemente sind die Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommissionen geprüft und erörtert worden, insbesondere die Notwendigkeit der Beibehaltung der wiedergewählten Kom-

missionen, die Verbesserung der Repräsentativität der Kommissionen und die Beschränkung der Mitgliederzahl auf höchstens 25 oder 15 Mitglieder. Der Bundesrat war bei der Wiederwahl der Kommissionen insbesondere bemüht, für eine stärkere Vertretung der Romanie und der Frauen zu sorgen. Dies konnte aber nicht durch eine Aufstockung der Mitgliederzahl geschehen, weshalb diese Ziele nur schrittweise verwirklicht werden können. Überdies gab es keine Partei, keinen Kanton und keinen Verband, der auf einen Kommissionsitz verzichten wollte. Dennoch konnte eine bescheidene Verbesserung der Repräsentativität im erwähnten Sinne erzielt werden. Im einzelnen möchten wir folgende Ergebnisse besonders hervorheben:

241.11 *Reduktion der Mitgliederzahl*

- EDA Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission (Festsetzung der Mitgliederzahl auf 61)
- EDI Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (Reduktion von 25 auf 22);
Eidgenössische Kommission für Volksernährung, Lebensmittelgesetzgebung und Lebensmittelkontrolle (Reduktion von 40 auf 37)
- EJPD Eidgenössische Kommission für das Ausländerproblem (Reduktion von 38 auf 27)
Ständige Strassenverkehrskommission (Reduktion von 53 auf 50)
Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten (Reduktion von 11 Mitgliedern/Ersatzmitgliedern auf 9)
- EFD Eidgenössische Alkoholfachkommission (Reduktion von 35 auf 29)

241.12 *Aufhebung von ständigen Kommissionen*

- EDA Kommission für Nationalisierungsentschädigungen und Rekurskommission für Nationalisierungsentschädigungen
Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandsschweizer und Rekurskommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer
Die Aufgaben dieser vier Kommissionen werden von der Kommission und der Rekurskommission für ausländische Entschädigungen übernommen, die vom Bundesrat im Frühjahr 1981 gewählt werden sollen.
- EDI Fachkommission für Lebensmittelbestrahlung
Expertenkommission zur Prüfung kantonally zugelassener Zahnpraktiker in Strahlenschutz und Röntgentechnik

Expertenkommission zur Prüfung der Chiropraktoren in Strahlenschutz und Röntgentechnik

Die Aufgaben dieser Kommissionen werden von zwei anderen bestehenden Kommissionen übernommen.

- EVD Clearing-Kommission
Kommission für wirtschaftliche Kriegsvorsorge.

241.2 *Wahlen durch die Departemente*

In kurzen Berichten an die Bundeskanzlei haben die Departemente dargelegt, dass die Empfehlungen der GPK geprüft worden sind, insbesondere die Notwendigkeit der Beibehaltung der wiedergewählten Kommissionen, die Verbesserung der Repräsentativität der Kommissionen und die Beschränkung der Mitgliederzahl der Kommissionen. Im allgemeinen konnte auch hier die Präsenz der romanischen Sprachen in den Kommissionen leicht verbessert werden.

Im EJPD wurde bei der Studienkommission des EJPD für Zivilschutz die Mitgliederzahl von 28 auf 19 reduziert.

242 **Begründung der Sonderfälle**

242.1 *Wahlen durch den Bundesrat*

242.11 *Befreiung von der Amtszeitbeschränkung*

Verschiedene Departemente haben beantragt, insbesondere im Interesse der Kontinuität und der Qualität der Kommissionsarbeit, einzelne Präsidenten gemäss Artikel 2 Absatz 3 der entsprechenden Verordnung von der Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren zu befreien. Der Bundesrat hat in den folgenden Fällen diesem Begehren entsprochen:

- EDA Arbeitsgruppe Historische Standortsbestimmung (a. Botschafter A. Weitnauer)
Schweizerische Seeschiffahrtskommission (Regierungsrat E. Wyss)
- EDI Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (Prof. A. Schmid)
Eidgenössische Stipendienkommission (Prof. E. Giddey)
Eidgenössische meteorologische Kommission (Prof. Bonanomi)
Eidgenössische Kommission zur Bekämpfung der Rheumalerkrankungen (Prof. G. Faller)
Eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (Prof. O. Huber)

Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz (Prof. G. Wagner)

Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV (Dr. W. Bühlmann)

EMD Feldkommissäre

EVD Eidgenössische Expertenkommission für die Abgrenzung der Berggebiete (H. Zimmermann, Ing.-Agr.)

EVED Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen (Dr. F. Alder)

Eidgenössische Kommission für die Sicherheit der Rohrleitungsanlagen (Prof. M. Cosandey)

242.12 *Erhöhung der Mitgliederzahl*

EDA Beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit (Erweiterung von 15 auf 17 Mitglieder)

EDI Eidgenössische Betäubungsmittelkommission (Erweiterung von 12 auf 18)

Diese Erhöhungen erfolgten, um die Zusammensetzung der genannten Kommissionen repräsentativer zu gestalten und um dem erweiterten Aufgabenkreis der Kommissionen Rechnung zu tragen.

242.13 *Neuwahl von Mitgliedern der Bundesversammlung*

EDA Beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit (Nationalräte Nebiker und Capitani)

Begründung: Ersatz von zwei ausscheidenden Parlamentariern der gleichen Parteien

Eidgenössische beratende Kommission für Weltraumfragen (Ständerat Muheim)

Begründung: Ersatz eines ausscheidenden Parlamentariers; besonderes ausserpolitisches und ausserwirtschaftliches Fachwissen

EDI Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV (Nationalrätin Füg)

Begründung: Ersatz eines ausscheidenden Parlamentariers der gleichen Partei als Vertreter der Versicherten

EVD Expertenkommission für den Zolltarif und die Einfuhrbeschränkungen (Ständerat Genoud)

Begründung: Ersatz für einen ausscheidenden Vertreter des Kantons Wallis; Fachkenntnisse als Volkswirtschaftsdirektor

Konsultative Kommission für die Handelspolitik (Nationalrätin Blunschy)

Begründung: Vertretung der Interessen der Entwicklungszusammenarbeit als Präsidentin der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit im EDA

Beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes (Nationalrat Biel)

Begründung: Ersatz für den ausscheidenden Vertreter des Migros-Genossenschafts-Bundes

Eidgenössische Wohnbaukommission (Nationalrat Nauer)

Begründung: Vertreter des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen

242.14 *Altersgrenze von 70 Jahren*

Vom Bundesrat sind keine Mitglieder gewählt worden, die das 70. Altersjahr vollendet haben.

242.2 *Wahlen durch die Departemente*

242.21 *Befreiung von der Amtszeitbeschränkung*

EDI Bei der Eidgenössischen Weinhandelskommission wurde der Präsident des Ausschusses, Herr Francis Clottu, Meggen (Mitglied seit 1963), im Interesse der Kontinuität für weitere vier Jahre wiedergewählt.

EJPD Bei der Studienkommission für Zivilschutz werden drei Mitglieder im Laufe der Amtsperiode das 16. Amtsjahr erreichen. Da es sich um ausgewiesene Fachleute handelt, die über ein breites Sachwissen verfügen, wurde auf eine Befristung ihres Mandates verzichtet.

EVD Departement und Bundeskanzlei sind der Auffassung, dass die Amtszeitbeschränkung beim Vorstand und beim Geschäftsausschuss der BUTYRA nicht gilt, da diese Gremien aus Vertretern von Organisationen gebildet werden, die für deren Handlungen unter bestimmten Voraussetzungen haftbar sind.

242.22 *Überschreitung der Höchstzahl von 15 oder 25 Mitgliedern*

EDI Bei der beratenden Kommission für den Nationalstrassenbau musste die Höchstzahl von 25 Mitgliedern um eine zusätzliche Nomination erweitert werden, um den Umweltschutzkreisen eine Vertretung einzuräumen.

EVD Der BUTYRA-Vorstand zählt mehr als 25 Mitglieder. Das ist in Artikel 4 der Statuten vom 6. September 1960 der BUTYRA vorgesehen. Diese grosse Zahl ist notwendig, damit die verschiedenen Interessengruppen genügend vertreten sind.

242.23 *Neuwahl von Mitgliedern der Bundesversammlung*

- EDI Beratende Kommission für den Nationalstrassenbau (Ständerat Gerber, Nationalrat Riesen)
Begründung: Ersatz für den ausscheidenden Vertreter des Schweizerischen Bauernverbandes; bessere Vertretung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und der Romanie durch einen ehemaligen kantonalen Baudirektor
Forum für Holz (Nationalrat Houmard)
Begründung: Direktor der Schweizerischen Holzfachschule.
- EVD Eidgenössische Kommission für Arbeitsmarktfragen (Nationalrat Allenspach)
Begründung: Ersatz für den ausscheidenden Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen. Der Gewählte ist Delegierter der genannten Organisation.
- EVED Beschwerdekommision Radio und Fernsehen (Frau Nationalrätin Jaggi und Nationalrat Columberg)
Begründung: Beide verfügen über das notwendige Fachwissen und verbessern die Repräsentativität der Kommission.

242.24 *Altersgrenze von 70 Jahren*

- EJPD Bei der Studienkommission für Zivilschutz wird ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode das 70. Altersjahr erreichen. Das Bundesamt hat den Schweizerischen Städteverband eingeladen, einen jungen Politiker vorzuschlagen. Der Verband hat diesem Ersuchen mit dem Hinweis auf die reiche fachliche und politische Erfahrung des Gewählten nicht Rechnung getragen. Die Wiederwahl erfolgte schliesslich für die volle Amtsdauer.

243 Mutationen im Bestand der Kommissionen seit 1978

Die Antwort bezieht sich auf *alle* Kommissionen (vom Bundesrat und von den Departementen eingesetzt; ständige und nichtständige Kommissionen)

243.1 *Seit 1978 neu eingesetzte Kommissionen*

243.11 *Departement für auswärtige Angelegenheiten*

Kommission für ausländische Entschädigungen (Einsetzung beantragt)

Rekurskommission für ausländische Entschädigungen (Einsetzung beantragt)

- 243.12 *Departement des Innern*
 Kommission zur Überprüfung des Nationalstrassennetzes
 Kommission zur Vorbereitung der Verordnung über die Unfallversicherung
 Arbeitsgruppe Familienbericht
- 243.13 *Justiz- und Polizeidepartement*
 Unterkommission zur Bearbeitung der Datenschutzprobleme im Medizinalbereich
 Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Datenschutzgesetzes für den Privatbereich
 Expertenkommission für die Revision des bürgerlichen Bodenrechts (ohne landwirtschaftliches Pachtrecht)
 Arbeitsgruppe betreffend Bundesgerichtsurteile und Menschenrechtskonvention
 Expertenkommission betreffend die Anwendung der Photogrammetrie in Berggebieten
 Expertenkommission zur Vorbereitung eines Sicherstellungsgesetzes in der Nichtlebensversicherung
 Eidgenössische Kommission für Ausländerprobleme (Umstrukturierung einer bestehenden Kommission; vgl. auch Ziff. 111 vorstehend)
- 243.14 *Militärdepartement*
 Militärkommission (Zusammenlegung von zwei Kommissionen)
- 243.15 *Finanzdepartement*
 Keine
- 243.16 *Volkswirtschaftsdepartement*
 Oberrekurskommission betreffend die Milchkontingentierung
 Kommission für Konjunktur- und Sozialstatistik (Umstrukturierung)
 Kommission für Konjunkturfragen (Umstrukturierung)
 Wirtschaftskommission zur Beratung von Fragen auf dem Gebiet der Viehwirtschaft
- 243.17 *Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement*
 Beschwerdekommision für Radio und Fernsehen
 Beratender Ausschuss für die Gesamtverkehrskonzeption (Ersatz für den am 28. November 1977 aufgehobenen Geschäftsleitenden Ausschuss)
 Eidgenössische Wasserwirtschaftskommission
 Eidgenössische Energiekommission

Eidgenössische Fachkommission für schweizerische Uranvorkommen
(übernommen vom Departement des Innern: Bundesamt für Bildung
und Wissenschaft)

- 243.2 *Seit 1978 aufgehobene Kommissionen*
(vgl. auch Ziff. 112 dieses Berichts)
- 243.21 *Departement für auswärtige Angelegenheiten*
Kommission für Nationalisierungsentschädigungen
Rekurskommission für Nationalisierungsentschädigungen
Kommission für Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer
Rekurskommission für Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer
- 243.22 *Departement des Innern*
Aufsichtsorgan über die Arbeitsgruppe für die Entwicklung, Planung
und Auswertung eidgenössischer Medizinalprüfungen des Instituts für
Ausbildungs- und Examensforschung
Eidgenössische Fachkommission für Tuberkuloseleistungen
Fachkommission für Altersfragen
- 243.23 *Justiz- und Polizeidepartement*
Expertenkommission für die Revision des landwirtschaftlichen Pacht-
rechtes
Beratende Kommission des Bundes für die Raumplanung
Eidgenössische Konsultativkommission für das Ausländerproblem
(Umstrukturierung)
- 243.24 *Militärdepartement*
Kommission für das ausserdienstliche Schiesswesen
Militärkommission (Zusammenlegung)
Wehrsportkommission (Zusammenlegung)
- 243.25 *Finanzdepartement*
Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Transferausgaben des Bundes
Untersuchungskommission Furka-Tunnel
Kommission für Abschreibungen und Verlustvortrag bei der Wehr-
steuer
Kriegsgewinnsteuer-Rückerstattungskommission
Expertenkommission zur qualitativen Lenkung des Brotgetreidebaus
- 243.26 *Volkswirtschaftsdepartement*
Clearing-Kommission
Beratende Kommission des Beauftragten für die Preisüberwachung

Studienkommission für Preis-, Kosten- und Strukturfragen
 Sozialstatistische Kommission (Umstrukturierung)
 Einkaufsgruppe für Lieferung von Milchprodukten an internationale
 Hilfswerke
 Expertenkommission für das Schatzungswesen in der Tierseuchenbe-
 kämpfung
 Kommission für Konjunkturfragen (Umstrukturierung)
 Kommission für wirtschaftliche Kriegsvorsorge

243.27 *Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement*

Arbeitsgruppe für Drahtverteilstellen
 Kommission für die schweizerische Gesamtverkehrskonzeption
 Eidgenössische Bergbahnkommission
 Kommission für die Gesamtenergiekonzeption
 Untersuchungskommission des Zwischenfalles im Versuchsatomkraft-
 werk Lucens
 Eidgenössische Kühlturmkommission

**244 Zahl der Männer und der Frauen in den seit 1978 neu
 eingesetzten Kommissionen**

EDA	12 Männer, 1 Frau
EDI	22 Männer, 9 Frauen
EJPD	94 Männer, 8 Frauen
EMD	Es wurden keine neuen Kommissionen eingesetzt, sondern lediglich zwei bestehende zusammengelegt
EFD	Es wurden keine neuen Kommissionen eingesetzt
EVD	75 Männer, 2 Frauen
EVED	54 Männer, 3 Frauen

Bemerkung:

Die Departemente weisen darauf hin, dass es schwierig sei, für Kom-
 missionen, die ein besonderes Fachwissen erfordern (z. B. Milchkon-
 tingentierung, Konjunkturfragen), Frauen als Mitglieder zu finden.

245 Besondere Bemerkungen zu einzelnen Kommissionen

- Die Zahl der Kommissionsmitglieder der Tankprüfungskommission wurde von 24 auf 21 reduziert.
- Die Zahl der Kommissionsmitglieder der Ernährungskommission wurde nur von 40 auf 37 reduziert. Eine weitere Reduktion war

- nicht möglich, da die aufgehobene Kommission für Lebensmittelbestrahlungen in die Ernährungskommission eingegliedert wurde.
- Die Expertengruppe Desinfektions- und Entwesungsmittel wurde noch nicht aufgelöst. Der Entwurf für eine neue Desinfektionsverordnung ist zurzeit im Vernehmlassungsverfahren; damit hat die Expertengruppe ihre Aufgabe beendet und kann demnächst formell aufgelöst werden.
 - Die Arbeitsgruppe Kamindimensionierung wurde auf Ende 1980 aufgelöst.

Die Frage, ob die Beratende Kommission für die Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und die Landwirtschaftliche Forschungskommission zusammengelegt werden sollen, wird vom Bundesamt für Landwirtschaft in Verbindung mit den beteiligten Kreisen geprüft. Das Gespräch mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich konnte noch nicht abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist demnach noch offen.

25 Weiteres Vorgehen der Geschäftsprüfungskommissionen

Da der Bericht der Bundeskanzlei verschiedene Fragen der Untersuchung offen lässt, befassen sich die beiden Geschäftsprüfungskommissionen im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts des Bundesrates für das Jahr 1980 weiterhin mit den ausserparlamentarischen Kommissionen.

3 Rechtsschutz für Bundespersonal, das als Sicherheitsrisiko gilt

31. Die *Kommission* hatte bereits 1979 das Anliegen einer Petition (P. Sager) unterstützt, die den Rechtsschutz von Bundesbeamten, die nach Ansicht der Bundespolizei ein Sicherheitsrisiko darstellen, verbessern wollte. Sie hatte die Eingabe dem Bundesrat zur Prüfung überwiesen.

32. In seiner ersten Stellungnahme vom 3. März 1980 ging *der Bundesrat* im wesentlichen auf die drei Hauptforderungen der Petition ein: Diese hatte gefordert, es sei zu gewährleisten, dass die Verwaltung vorerst den Sachverhalt abkläre und den Beamten anhöre, bevor sie gegen ihn aus Sicherheitsgründen eine dienstrechtliche Massnahme verhängt. Ferner sei der Begriff des Sicherheitsrisikos zu definieren; denn nur so lasse sich der Spielraum der Verwaltung bei der Beurteilung von Sicherheitsrisiken aufheben und einer wirksamen Kontrolle durch das Bundesgericht unterstellen. Schliesslich wäre der Rechtsschutz für den betroffenen Beamten möglicherweise dadurch zu verstärken, dass eine ständige Expertenkommission für Sicherheitsfragen gebildet werde. Diese Kommission hätte in jedem Fall ein Gutachten abzuliefern, bevor die Verwaltung einen Beamten als Sicherheitsrisiko vorläufig des Amtes entheben oder das Dienstverhältnis auflösen könnte.

Die Petition knüpft an den Fall eines Beamten des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD) an, den die Bundesanwaltschaft als Sicherheitsrisiko eingestuft hatte. Das EMD hatte ihn deswegen auf Grund von Artikel 52 Beamtengesetz (BtG; SR 172.221.10) mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres vorläufig des Dienstes enthoben. Auf Beschwerde des betroffenen Beamten hin hob das Bundesgericht indes diese Verfügung des EMD auf. Es stellte fest, dass das EMD nach Artikel 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) verpflichtet gewesen wäre, den Beamten vor der streitigen Massnahme anzuhören. Das EMD habe dies unterlassen, womit der Anspruch des Beamten auf das rechtliche Gehör verletzt worden sei (BGE 104 Ib 129).

Aus dem erwähnten Urteil des Bundesgerichts ergibt sich als Leitsatz, dass die Verwaltung einen Beamten nach Artikel 30 VwVG anhören muss, bevor sie in dessen Person ein Sicherheitsrisiko annimmt und ihn deswegen nach Artikel 52 BtG vorläufig des Dienstes enthebt. Artikel 30 VwVG ist somit bei solchen Verfahren zu beachten.

Der Bundesrat stellt fest, dass das geltende Recht demnach einem Beamten das rechtliche Gehör gewährleistet, wenn die Verwaltung gegen ihn aus Sicherheitsgründen eine dienstrechtliche Massnahme ergreifen will. Dieser Anspruch wird nur dann gewährt, wenn die Behörde die gegen den Beamten erhobenen Vorwürfe und die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen so konkretisiert, dass der Betroffene sich dazu näher erklären kann (BGE 104 IB 136). Hiezu muss die Behörde vorerst den Sachverhalt feststellen, wobei sie sich der üblichen Beweismittel bedient (Art. 12ff. VwVG). Was dabei die in der Petition geforderte Zeugeneinvernahme angeht, so ist festzuhalten, dass dieses Beweismittel in der Praxis sehr selten zum Zuge kommt. Wenn die Behörde die massgeblichen Tatsachen nicht richtig oder nicht vollständig abklärt, so kann der betroffene Beamte dies mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht rügen (Art. 104 Bst. b OG). Damit ist die erste Forderung der Petition schon heute erfüllt, dass nämlich die Behörde nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Sachverhalt abklären und den Beamten anhören muss, bevor sie gegen ihn aus Sicherheitsgründen dienstrechtlich einschreitet. Der Bundesrat sieht daher keinen Anlass, in dieser Hinsicht irgendwelche Massnahmen vorzuschlagen.

Trotzdem hat der Bundesrat die Frage, ob das Sicherheitsrisiko definiert werden soll, der Expertenkommission für die Reorganisation der Bundesrechtspflege unterbreitet. Die Kommission stellte fest, dass die unter das Sicherheitsrisiko fallenden Tatbestände vielfältig sind und sich je nach Entwicklung der Lebensverhältnisse rasch wandeln können. Eine Definition des Sicherheitsrisikos würde daher zwangsläufig zu starr ausfallen und könnte nie alle Fälle erfassen. Dies verbietet es aus der Sicht der Expertenkommission, den Begriff des Sicherheitsrisikos zu definieren.

Der Bundesrat teilt diese Meinung. Selbst wenn es gelänge, den Begriff des Sicherheitsrisikos näher zu umschreiben, so verbliebe der Verwaltung so oder anders bei der Beurteilung solcher Fälle ein erheblicher Spielraum; dies liegt in der Natur der Sache begründet und entspricht auch der höchstrichterlichen Praxis. Das Bundesgericht betrachtet zwar die Sicherheitsfrage durchaus als Rechtsfrage; es beschränkt sich deshalb – entgegen der Annahme in der Petition – nicht auf eine blosse Ermessensmissbrauchs- oder Willkürprüfung. Doch legt es sich bei der Nachprüfung des Sicherheitsrisikos im konkreten Einzelfall wie bei unbestimmten Gesetzesbegriffen Zurückhaltung auf und gesteht der Verwaltung einen Spielraum bei der Beurteilung dieser Frage zu (BGE 104 Ib 132). Die richterliche Kontrolle über die Entscheide der Verwaltung lässt sich somit auf diesem Wege nicht entscheidend verstärken.

Im besten Falle liesse sich nach Ansicht des Bundesrates der Rechtsschutz der Beamten dadurch verbessern, dass eine beratende Kommission für Sicherheitsfragen geschaffen wird. Dies wäre im Rahmen der Reorganisation der Bundesrechtspflege möglich. Es könnte dafür eine neue konsultative Kommission geschaffen werden, ähnlich den heutigen konsultativen paritätischen Disziplinarkommissionen. Ob der Rechtsschutz überhaupt auf diesem Wege zu verbessern wäre, ist aber eine Frage, die nach gründlicher Prüfung durch die in erster Linie interessierte Departemente bedürfte. Die Beantwortung der Frage hängt unter anderem davon ab, ob sich dieser Kommission die einschlägigen Akten der zuständigen Dienststellen über den betroffenen Beamten zur Verfügung stellen lassen. So oder so würde sie eine Revision des Beamtenrechts voraussetzen, vor der die Personalverbände zu begrüssen wären.

33 Gestützt auf diese Stellungnahme und auf eine Aussprache mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes verzichtete *die Kommission* auf eine Neuregelung des Verfahrens und auf eine Definition des Sicherheitsrisikos. Hingegen unterbreitete sie dem Bundesrat am 3. Juni 1980 folgende Empfehlungen:

1. Muss ein Bundesangestellter als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, so sollte das für den Betroffenen zuständige Departement mit der Bundesanwaltschaft zusammenarbeiten, um das Risiko zu beurteilen und die erforderlichen Massnahmen zu bestimmen.
2. Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen sollte nicht von unterer Stelle, sondern zumindest vom zuständigen Departementvorsteher persönlich getroffen werden.

34 Am 3. September 1980 gab der *Bundesrat* seine Zustimmung zu diesen Empfehlungen. Er hält es für selbstverständlich, dass das zuständige Departement in Fällen von Sicherheitsrisiken mit der Bundesanwaltschaft zusammenarbeitet. Auch die zweite Empfehlung entspreche über weite Strecken der geltenden Regelung. Zuständig für die Mass-

nahmen im Falle eines Sicherheitsrisikos ist heute die Wahlbehörde, also für Beamte und Angestellte der oberen Lohnklassen der Bundesrat oder der Departementsvorsteher.

Soweit allerdings die Departemente die Wahlbefugnisse für die Beamten der Lohnklassen 9–25 und die Departemente und der Schulrat die Ernennungsbefugnisse für die Angestellten der Gehaltsklassen 1–25 nachgeordneten Stellen übertragen haben (Art. 4 Abs. 2 Beamtenordnung 1, Art. 5, Abs. 2, Beamtenordnung 3 und Art. 5 Abs. 2 Angestelltenordnung), sind diese nachgeordneten Stellen für dienstrechtliche Massnahmen gegen Bedienstete zuständig, die als Sicherheitsrisiko eingestuft werden. Gemäss der Empfehlung der Kommission sollte diese Kompetenz allein dem Departementsvorsteher vorbehalten werden. Diese Sonderregelung würde eine Änderung des Beamtenrechtes voraussetzen.

Der Bundesrat versicherte, er lehne eine solche Revision nicht ab, wenn sie sich als zweckmässig erweise, was noch vertiefter Abklärung bedürfe. In diesem Sinne erkläre er sich bereit, auch die zweite Empfehlung entgegenzunehmen.

35

Am 13. November 1980 gab die Kommission ihr vorläufiges Einverständnis zu dieser Antwort.

III

Anhang

Verzeichnis der Aufsichtseingaben, die im Jahre 1980 von den Geschäftsprüfungskommissionen behandelt worden sind

Die Geschäftsprüfungskommissionen erhalten jedes Jahr zahlreiche Hinweise, die sie bei der Ausübung der Oberaufsicht verwerten. Im folgenden werden einige Eingaben aufgeführt, die formell als selbständige Geschäfte behandelt worden sind. Eingaben von Bundesbeamten sind nicht aufgeführt.

Jedes Jahr kann etlichen Eingaben keine formelle Folge gegeben werden. Doch werden auch diese Hinweise in der Regel im Rahmen der Oberaufsicht berücksichtigt.

1 Ständerat

11 *A. Krebs gegen das Bundesgericht*

Die Eingabe wendet sich gegen die Erhebung von Vermögensgewinnsteuern auf Grundstücksgewinn im Kanton Bern. Der Landwirt, der seine Zweitliegenschaft seinem Sohn verkauft hatte, war vom Bundesgericht abgewiesen worden. – Die Eingabe wurde am 18. bzw. 19. Juni 1980 in beiden Räten abgeschrieben, da die Bundesversammlung nicht zuständig ist, die kantonale Gesetzgebung oder die Rechtsfindung des Bundesgerichts zu überprüfen.

12 *O. Gutweniger gegen das Bundesgericht*

Der Gesuchsteller wehrt sich dagegen, dass ihm das Bundesgericht für einen bestimmten Kreis von Streitsachen die Prozessfähigkeit aberkennt, die kantonalen Behörden es aber ablehnen, ihm einen Beistand zu bestellen. Darin liegt jedoch keine Rechtsverweigerung, da der Bürger keinen formalen Anspruch darauf hat, für jeden Rechtsstreit, auch wenn dieser für ihn aussichtslos ist, einen Beistand zu erhalten.

13 *M. Baumann gegen das Eidgenössische Militärdepartement*

Der Gesuchsteller ist in einem Projektwettbewerb der Gruppe für Rüstungsdienste um die Entwicklung eines elektronischen Ausbildungsgeräts für die Fliegerabwehrkanoniere (Florett) ausgeschieden. Die Abklärungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommissionen, die die Organisation der Rüstungsbeschaffung überprüften, ergaben keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass der Gesuchsteller korrekt behandelt worden ist.

2 **Nationalrat**

21 *E. Fabian gegen das Bundesgericht*

Der Gesuchsteller beschwert sich darüber, dass ihm das Bundesgericht das Armenrecht mit dem blossen Hinweis verweigert habe, die eingereichte Berufung sei aussichtslos. Da der Berufungskläger die gesetzliche Frist nicht gewahrt hatte, wäre aber jede weitere Begründung gleichbedeutend mit einem (kostenlosen) Endentscheid in der Sache gewesen. Um solche Umwege zu vereiteln, verzichtete das Gericht auf weitere Erklärungen. Die strenge Praxis des Bundesgerichts erscheint jedenfalls im vorliegenden Fall als gerechtfertigt.

22 *R. Becht gegen das Eidgenössische Finanzdepartement*

Der Gesuchsteller ersucht um Erlass einer Busse, die er wegen Verletzung der Deklarationspflicht am Schweizer Zoll im sog. «abgekürzten Verfahren» am Zoll selber anerkannt hat. – Der rechtskräftige Entscheid kann von der Bundesversammlung nicht aufgehoben werden.

23 *Dr. E. Alther gegen das Eidgenössische Departement des Innern*

Die Eingabe wendet sich gegen die Schulmedizin und verlangt die Auflösung des Nationalfonds und der Akademie der medizinischen Wissenschaften durch das Eidgenössische Departement des Innern als zuständige Behörde der Stiftungsaufsicht. Das Gesuch ist offensichtlich unbegründet.

7690

Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen an die eidgenössischen Räte über die Inspektionen und Aufsichtseingaben im Jahre 1980 vom 9. April 1981

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	81.030
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.05.1981
Date	
Data	
Seite	208-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 330

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.